

Mittheilung des Senats

vom 16. April 1880.

1. Zusätze zur Wegeordnung und zur Deichordnung.

Der Senat läßt der Bürgerchaft hierbei zwei Gesekentwürfe, betreffend Zusätze zur Wegeordnung und zur Deichordnung, nebst Begründung zu Art. 1 und 3 des ersteren Entwurfs und Gutachten der Kammer für Landwirthschaft mit dem Antrage auf ihre Zustimmung zu den Entwürfen zugehen. Der Senat beabsichtigte Anfangs nur den Erlaß eines aus Art. 1 und 3 des Gesekentwurfs, betreffend Zusätze zur Wegeordnung, bestehenden Gesetzes und theilte den Entwurf dazu der Kammer für Landwirthschaft zur Begutachtung mit. Durch das Gutachten der Kammer für Landwirthschaft fand sich der Senat dann veranlaßt, den Wünschen derselben entsprechend, dem genannten Entwurfe die Art. 2 und 4 hinzuzufügen und den Entwurf eines Zusatzes zur Deichordnung aufzustellen. Die Abweichungen derselben von den Vorschlägen der Kammer sind lediglich redaktioneller oder gesekes-technischer Natur und werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Gesek, betreffend Zusätze zur Wegeordnung vom 27. December 1878.

Anlage 1.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft:

Artikel 1.

Der § 15 der Wegeordnung vom 27. December 1878 erhält folgenden Zusatz:

Bei den Wegen auf und neben einem von einem Deichverbande zu unterhaltenden Deiche, für welche die Wegepflicht einzelnen Wegepflichtigen obliegt, ferner bei Feldwegen, deren Unterhaltung wegen großer Zahl und geringer Ausdehnung der verpflichteten Grundstücke oder aus andern Gründen von den Wegepflichtigen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, kann der Kreisaußschuß nach vorgängiger Vernehmung der Wegepflichtigen anordnen, daß der Gemeindevorsteher die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten und nach Verhältniß ihrer Verpflichtung ausführen zu lassen habe. Bei Wegen auf oder neben einem Deiche kann der Kreisaußschuß die Betheiligten auch zu gemeinschaftlicher Ausführung der Arbeiten für Geld anhalten. Die Kosten sind in allen Fällen durch den zuständigen Gemeindevorsteher, soweit nöthig, mittelst Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

Artikel 2.

Der § 18a. des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, zu den innerhalb seiner Gemeinde einer Verbesserung und Regulirung unterzogenen Wegen auf Beschluß der Gemeinde das erforderliche Material zur Aufhöhung und Planirung gegen die nach dem Verfahren des § 19 zu ermittelnde Entschädigung abzutreten. Handelt es sich um Verbesserung und Regulirung von Landstraßen, so ist jeder Grundeigenthümer auf Beschluß des Kreisaußschusses auch dann dieser Verpflichtung unterworfen, wenn die Landstraße in einem anderen Gemeindebezirke belegen ist.

Artikel 3.

Der § 31 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Bei Wegen auf einem Deiche befaßt die Wegepflicht insbesondere auch die Unterhaltung des Weges in vorhandener Höhe, soweit nicht dieselbe durch Angriffe des Wassers vermindert worden ist.

Artikel 4.

Nach § 31 des genannten Gesetzes wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet.

§ 31 a.

Wenn eine Landstraße oder Nebenstraße auf oder neben einem von einem Deichverbande zu unterhaltenden Deiche regulirt oder verbessert, und dadurch zugleich eine im Deichinteresse erforderliche Verstärkung des Deiches herbeigeführt wird, so ist der betheiligte Deichverband zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrags verpflichtet.

Ueber die Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrags im gegebenen Falle, über die Höhe desselben und über die Vertheilung desselben unter Kreis und Gemeinde mit Rücksicht auf § 18 dieses Gesetzes entscheidet, wenn es sich um eine Landstraße handelt, ein für jeden Deichverband zu bildendes ständiges Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus dem Landherrn als Vorsitzender und sechs Mitgliedern, von denen drei vom Kreistage und drei von dem betheiligten Deichamte nach absoluter Stimmenmehrheit jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die vom Kreistage zu wählenden Mitglieder dürfen nicht Genossen des betheiligten Deichverbandes sein. Zur Beschlußfähigkeit des Schiedsgerichts ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzers erforderlich. Im Uebrigen finden auf das Schiedsgericht die Vorschriften der §§ 35, 36 Abs. 2—4, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 2, §§ 42, 43, 74 und 75 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, entsprechende Anwendung.

Wenn es sich um eine Nebenstraße handelt, steht die Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrags und die Höhe desselben dem Kreisausschusse zu. Die Mitglieder desselben, die der betheiligten Gemeinde angehören oder Grundeigenthum in derselben besitzen, oder die Genossen des betheiligten Deichverbandes sind, dürfen an der Entscheidung nicht theilnehmen; wird dadurch der Kreisauschuß beschlußunfähig, so findet § 41 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1878 Anwendung.

Die Zahlung des Kostenbeitrags ist spätestens am 1. October des auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Jahres zu leisten.

Gegen die auf Grund dieses Paragraphen ergehenden Entscheidungen findet eine Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

Beschlossen rc.

Begründung zu Artikel 1 und 3 des Gesetzes, betreffend Zusätze zur Wegeordnung.

Seitdem die Deichordnung von 1876 in Kraft getreten ist, hat sich je länger je mehr das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Wegpflicht in Bezug auf die sog. Deichwege, d. h. die auf oder neben den Deichen befindlichen Wege herausgestellt. Früher war diese Wegpflicht überall mit der Deichpflicht vereinigt, so daß die Frage, welche Arbeiten der Pflichtige als Deichhalter, welche derselbe als Wegepfllichtiger auszuführen habe, von keiner praktischen Bedeutung war; jetzt aber ist die Deichpflicht auf die Deichverbände, soweit solche bestehen, übergegangen, die Wegpflicht dagegen den bisherigen Deich- und Weghaltern, jetzt nur noch Weghaltern, verblieben, und es hat sich entgegen der Annahme bei Erlass der Deichordnung, in der Praxis herausgestellt, daß hieraus manche Zweifel und auch sonstige Unzuträglichkeiten erwachsen.

Bei Erlass der Deichordnung nahm man an, daß die Wege neben den Deichen nach wie vor von den bisherigen Verpflichteten zu unterhalten seien, wegen der Wege auf den Deichen aber deshalb Nichts bestimmt zu werden brauche, weil der Deichverband die Deichkappe zu unterhalten habe, und dadurch für den Weg von selbst mit gesorgt werde. Es hat sich nun gezeigt, daß Letzteres ein Irrthum war. Der Deichverband hat zwar das Interesse und die Pflicht, die Deichkappe gegen die Zeit des Hochwassers in guten Stand zu setzen, d. h. dafür zu sorgen, daß sie die erforderliche Höhe habe und gehörig abgerundet sei. Damit ist aber dem Weginteresse noch nicht genügt. Letzteres erfordert einerseits die beständige Instandhaltung, insbesondere öftere Verebnung der Wagenspuren im Laufe des Sommers, woran die Deichverwaltung in der Regel kein Interesse hat,

ferner in vielen Fällen eine Besandung, die für Deichzwecke ebenfalls nicht erforderlich ist. Es ist also in vielen Fällen erforderlich geworden, die Weghalter zu gewissen Leistungen für Wege auf den Deichen nach wie vor anzuhalten. Nun aber greifen die beiderseitigen Verpflichtungen und Arbeiten vielfach ineinander. Das Zuspuren auf den Wegen geschieht in der Regel dadurch, daß Erde auf den Seiten der Wege abgestochen und in die Spuren geworfen wird; wenn dies nun aber auf den Deichen geschieht, so wird der Deich durch Verfahren und Verwehen des losen Materials in der Mitte und durch Abgraben der Kanten allmählich immer niedriger; es wird daher von den Deichbehörden verlangt, daß die Weghalter das Zuspuren und Abebnen in allen Fällen durch Aufbringung geeigneten Materials bewirken sollen, und es ist nicht zu leugnen, daß dieses Verlangen ein sehr billiges ist, dagegen sehr zweifelhaft, ob es rechtlich durchführbar ist, zumal das aufzubringende Material nicht nur für den Weg, sondern auch für den Deich geeignet sein muß. Hinzukommt, daß für die einzelnen Deichweghalter, die zum Theil nur sehr kleine Strecken zu unterhalten haben, diese Wegepflicht jetzt eine sehr unbequeme Last geworden ist, so daß auch in dieser Beziehung eine neue Regelung sich empfiehlt. Aus diesen Erwägungen ist der Gesetzentwurf hervorgegangen, über dessen Einzelheiten noch das Folgende nachzutragen ist.

Zu Artikel 1.

Diese Bestimmung ist ihrem Hauptinhalte nach dazu bestimmt, die bisherigen Deichhalter von der großen Belästigung zu befreien, die damit verbunden ist, daß jeder Einzelne von ihnen oft ganz kleine und zugleich weit von seinem Hause entfernte Wegschläge selbst in Stand setzen muß. Es soll die Möglichkeit gegeben werden, an die Stelle dieser unbequemen Naturalleistung eine kleine Geldzahlung treten zu lassen, und zugleich wird dadurch eine viel bessere Ordnung in die Unterhaltung vieler Deichwege gebracht werden. Die Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten ist aber nicht allgemein vorgeschrieben, sondern dem Ermessen des Kreisausschusses anheimgestellt, weil die Fälle verschieden liegen; es kommt nämlich auch vor, daß die Verpflichteten größere Wegschläge in der Nähe ihrer Häuser zu unterhalten haben, und in diesen Fällen kann es unter Umständen zweckmäßiger sein, die Naturalleistung fortbestehen zu lassen.

Daß die Vorschrift nicht auf Deichwege beschränkt, sondern nach Analogie des § 6 der Wasserordnung auf solche Feldwege, deren Unterhaltung erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, ausgedehnt ist, wird einer besonderen Motivierung nicht bedürfen.

Es ist in Betracht gezogen worden, ob nicht der Kreisauschuß in allen diesen Fällen ermächtigt werden solle, die Wegepflicht auf die Gemeinde, in deren Bezirk der Weg liegt, zu übertragen. Aber bei näherer Ueberlegung mußte hiervon abgesehen werden. Für Nebenstraßen, gleichviel ob sie zugleich Deichwege sind oder nicht, besteht diese Befugniß schon nach § 24 Abs. 2 der Wegeordnung; für diese würde also der Kreisauschuß, wenn der Entwurf Gesetz wird, die Wahl haben, je nach den Umständen die Verpflichtung entweder der Gemeinde oder der Gesamtheit der Verpflichteten aufzulegen. Für Feldwege aber, die ebenfalls in vielen Fällen zugleich Deichwege sind, kann die Verpflichtung der Gemeinde nicht wohl auferlegt werden, weil dieselbe als solche kein Interesse an denselben hat und auch bei Nebenstraßen, die sich oft nur wenig von Feldwegen unterscheiden, (vergl. Wegeordnung § 5 Absatz 1 am Ende) kann das Interesse der Gemeinde unter Umständen zu gering sein, um die Uebertragung der Wegepflicht auf dieselbe zu rechtfertigen.

Zu Artikel 3.

Es ist im allgemeinen Theile der Begründung hervorgehoben worden, daß bei den Wegen auf einem Deiche eine Abgrenzung der Verpflichtungen des Deichverbandes und der Weghalter erforderlich ist. Dieselbe wird aber kaum anders auf gerechte Weise herzustellen sein, als so wie im Art. 2 geschehen. Wenn nämlich kein Weg auf dem Deiche ist, so ist die Kappe mit Gras bewachsen, und die Möglichkeit einer allmählichen Erniedrigung des Deichs durch Abfahren und Verwehen ist ausgeschlossen, so daß eine Aufhöhung regelmäßig nur im Falle der

Beschädigung durch das Wasser erforderlich ist. Wenn dagegen auf dem Deiche ein Weg sich befindet, so wird der Deich dadurch, daß das lose Material verweht, und daß, namentlich bei nassem Wetter, immer an den Wagenrädern Etwas haften bleibt, beständig ein ungleichmäßiger Zustand der Deichkappe und eine allmählich fortschreitende Erniedrigung derselben herbeigeführt. Es ist daher durchaus in der Ordnung, daß, wie Art. 2 bestimmt, die Weghalter den Weg in vorhandener Höhe unterhalten, soweit nicht Wasserschäden in Frage stehen, die selbstverständlich der Deichverband auszubessern hat.

Anlage 2. **Gesetz, betreffend einen Zusatz zur Deichordnung vom 27. December 1878.**

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Einziger Artikel.

Die Deichordnung vom 27. December 1878 erhält am Schlusse folgenden Zusatz.

§ 71.

Wenn von einem Deichverbande ein Deich verstärkt oder erneuert und in Verbindung damit zugleich eine im Wegeinteresse erforderliche Verbesserung einer auf oder neben dem Deiche befindlichen Landstraße oder Nebenstraße herbeigeführt wird, so sind, wenn eine Landstraße in Frage steht, der Kreis und die betheiligte Gemeinde, und wenn eine Nebenstraße in Frage steht, die letztere allein zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrags verpflichtet.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrags, über die Höhe desselben und im Falle einer Landstraße über die Vertheilung desselben unter Kreis und Gemeinde mit Rücksicht auf § 18 der Wegeordnung erfolgt nach Maßgabe des § 31a. der Wegeordnung vom 28. December 1878.

Die Zahlung des Kostenbeitrags ist spätestens am 1. October des auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Jahres zu leisten.

Beschlossen re.

Anlage 3.

Gutachtlicher Bericht

der

Kammer für Landwirthschaft

über einen Gesetzentwurf, betreffend Zusätze zur Wegeordnung vom 27. December 1878.

Die von dem hohen Senate in Gestalt eines Gesetzentwurfes mit Motiven der Kammer zur Begutachtung überwiesenen Vorschläge von Zusätzen zu den §§ 15 und 31 der jetzt geltenden Wegeordnung sind von der Kammer als durchaus zweckmäßig anerkannt worden, dieselben haben aber der Kammer zu wiederholten und sehr eingehenden Berathungen Veranlassung gegeben, und zwar nicht nur in dem Schoße der Kammer selbst, sondern in Betreff einiger Fragen auch in einem Ausschusse, an dessen Berathungen zu ihrer Dankverpflichtung drei der dazu eingeladenen Deichhauptleute und der Deichinspector theilgenommen haben.

Zunächst beantragt die Kammer zur Beseitigung des oft hervorgetretenen Mangels an geeignetem Material zur Herstellung der Wege einen Zusatz auch zu § 18a der Wegeordnung folgenden Inhalts:

„Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, zu den innerhalb seiner Gemeinde einer Verbesserung und Regulirung unterzogenen Wegen das erforderliche Material zur Aufhöhung und Planirung gegen die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ermittelnde Entschädigung

abzutreten. Handelt es sich um Verbesserung und Regulirung von Landstraßen, so ist jeder Grundeigenthümer auch dann dieser Verpflichtung unterworfen, wenn die Landstraße in einem anderen Gemeindebezirke belegen ist."

Der § 18 der Wegeordnung setzt voraus, daß den betreffenden Gemeinden stets in thunlichster Nähe die Möglichkeit gegeben sei, das erforderliche Material zu beschaffen; die Erfahrung der letzten Jahre hat indessen gelehrt, daß einerseits Besitzer vorgedachten Materials theils nur gegen übermäßig hohe Schadloshaltung geneigt sind, das auf ihren Grundstücken vorhandene Material freiwillig abzutreten, andererseits in vielen Fällen die Gemeinde wegen Mangels an geeignetem Material innerhalb ihres Gemeindebezirks zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung freiwillige Ankäufe in nachbarlichen Gemeinden machen mußte. Es entspricht nach Ansicht der Kammer nur der Billigkeit, daß in den Fällen vorliegender Art nach Analogie anderer Gesetze, z. B. Deichordnung § 14, § 27, der Wasserordnung § 12, auch hier der Gesamtheit das Recht zugestanden wird, von ihren einzelnen Mitgliedern zwecks gemeinnütziger Anlagen Materialabtretungen gegen vollständige Entschädigung zu verlangen; aber auch nur dann kann die zwangsweise Abtretung als gerechtfertigt erachtet werden, wenn der betreffende Besitzer Mitglied derjenigen Gemeinschaft ist, welche die Abtretung verlangt, somit der Kreisangehörige die Verpflichtung zur Materialabtretung für Landstraßen und der Gemeindeangehörige nur diese Verpflichtung bei Anlage von Wegen innerhalb seines Gemeindebezirks hat. Es mag hier noch erwähnt werden, daß das zur Aufhöhung resp. Planirung erforderliche Material der Grambke-Mittelsbürener Landstraße in der Feldmark Mittelsbüren in Grambke freiwillig erworben werden mußte, auch bei Anlage der Landstraße am Lehesterdeich wurde größtentheils das erforderliche Material aus der Feldmark Borgfeld beschafft.

Der von der Kammer empfohlene oder ein gleichbedeutender Zusatz zu § 18 a der Wegeordnung erscheint derselben als geeignet im allgemeinen Interesse, um in Zukunft Unzuträglichkeiten vorzubeugen und entspricht denjenigen Grundsätzen, welche in den in Betracht kommenden Gesetzen bereits Ausdruck gefunden haben.

Schon bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes wurde in der Kammer die weitere Frage angeregt, ob die von der Kammer vollkommen getheilte Tendenz der Gesetzesvorlage — eine gesetzliche Regulirung der Unterhaltungspflicht und zugleich eine bessere Instandhaltung der Deichwege — in einem noch weiteren Umfange genügt werden könne? Nach Erörterung verschiedener in dieser Richtung gemachten Vorschläge beschloß die Kammer in einer zweiten Sitzung, durch einen Ausschuß in Gemeinschaft mit den vier Deichhauptleuten und dem Deichinspector zunächst die Frage erwägen zu lassen, ob es sich empfehle,

„die Unterhaltung der auf und neben den Deichen belegenen Wege, falls dieselben nicht zu Landstraßen oder Nebenstraßen erklärt sind, den Deichverbänden zu übertragen?"

Dieser durch Sachverständige verstärkte Ausschuß dehnte seine Besprechungen auch auf die weitere Frage aus, ob zweckmäßiger Weise auch die auf und neben den Deichen belegenen Landstraßen und Nebenstraßen den resp. Deichverbänden zur Unterhaltung auf ihre Kosten zu überweisen seien?

Schon der Ausschuß aber gewann die Ueberzeugung, daß die einer solchen Uebertragung von Lasten entgegenstehenden Schwierigkeiten zu groß seien, namentlich weil dadurch vielen Interessenten der Deichverbände Lasten aufgebürdet werden würden, welche die Deichordnung nicht enthalte, ja gar nicht kenne und weil die Unterhaltungspflicht der Wege in zahlreichen Fällen gang anderen Corporationen und Grundeigenthümern obliege, als den Interessenten der Deichverbände als solchen. Gegen die ebenfalls nicht außer Acht gelassene Frage, die Unterhaltung auch der auf den Deichen belegenen Fußwege den Deichverbänden zu überweisen, sprach außer den angeführten Bedenken noch der besondere Grund, daß solche Fußwege in der Regel fast ausschließlich den Wegepflichtigen dienen, also deren Unterhaltung auf alle Fälle den betreffenden Gemeinden verbleiben müsse.

Nachdem der Ausschuß also diese Frage der Uebertragung der Unterhaltungspflicht der Deichwege auf die Deichverbände entschieden verneinen zu müssen erklärt hatte, wurde im weiteren Verlaufe dieser Berathungen die an sich davon unabhängige Frage angeregt, ob sich die wünschenswerthe Einheitlichkeit der Arbeiten etwa in der Weise erreichen lasse, daß bei Deichregulirungen die dadurch erforderlich werdende Regulirung der Deichwege, welche letztere dem Kreise obliege, durch den Deichverband allein ausgeführt werde gegen Leistung entsprechender Geldbeiträge seitens des Kreises? Gegen eine solche gesetzliche Anordnung wurde u. a. geltend gemacht, daß dadurch der Kreis von Seiten der Deichverbände oder der Deichverwaltung in seiner Competenz beschränkt und zu weit größeren Beiträgen gezwungen werden könnte, als in seinem ausschließlichen Wegeinteresse gerechtfertigt sei, indem beispielsweise der Kreis seine Wege vielleicht weit billiger herstellen könne, z. B. durch die Wahl einer geringeren Kosten erfordernde Richtung derselben od. dergl.

Schon der Ausschuß in der Mehrheit seiner Mitglieder und in Uebereinstimmung mit denselben die anwesenden Deichhauptleute verkannten jedoch nicht die namentlich von technischer Seite dargelegten Mißstände und Mehrkosten, welche dadurch verursacht werden könnten, daß der Deichverband nothwendige Deicharbeiten in Ermangelung einer pecuniären Beihilfe seitens des Kreises, resp. der Wegepflichtigen nur in einer dem augenblicklichen Bedürfnisse des Deichwesens entsprechenden und diesem genügenden Weise vornehme, während später der Kreis die vielleicht augenblicklich noch nicht erforderlichen Verbesserungen der Wege mit weit größerem Kostenaufwande vornehme, z. B. den betreffenden Deichkörper oder die Deichkappe verbreitern müsse in seinem eigenen Interesse.

Um solche schließlich allen oder doch den meisten Angehörigen der Deichverbände und des Kreises nachtheiligen Mehrkosten zu vermindern und zugleich eine einheitliche Herstellung der, wenn auch zu verschiedenen Zeiten erst erforderlichen Arbeiten beider Interessentengruppen zu ermöglichen, empfahl der Ausschuß der Kammer eine Erwägung der allerdings nichts weniger als einfachen Frage, wie selbst in Ermangelung einer freien Vereinbarung derselben auf desfallsigen Antrag des einen Theils durch eine von beiden betheiligten Interessentengruppen erwähltes Schiedsgericht oder eine andere Corporation darüber entschieden werden könne, ob trotz des Widerspruchs des anderen Theils die von dem anderen vorzunehmenden Arbeiten überhaupt in einer ausgedehnteren oder besseren Weise hergestellt werden sollten und im Bejahungsfalle der Beitrag auch des den Beitrag ablehnenden Theils festzustellen sei?

Die Kammer, an welche diese allerdings das ursprüngliche Commissorium derselben erheblich überschreitenden Erwägungen und Anregungen des Ausschusses zurückgelangten, hat bei ihren in mehreren weiteren Sitzungen dieserhalb gepflogenen Berathungen nicht verkannt, daß die Combinirung solcher Arbeiten der Deichverbände und der zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten und die gesetzliche Feststellung einer gegenseitigen Beihilfe-Pflicht oft dem beiderseitigen und dem allgemeinen Interesse nur förderlich sein könne, sie glaubte aber, wenn sie dem hohen Senate die Anbahnung eines solchen Zieles auf dem Wege des Gesetzes empfiehlt, nicht unterlassen zu sollen, schon jetzt ihrerseits ihre Ansichten auszusprechen, wie die unverkennbaren Schwierigkeiten einer praktischen Anwendung und Durchführung solcher Grundsätze in einer den Interessen aller Betheiligten entsprechenden Weise erledigt werden könnten.

Während der Vorschlag, dem nach § 67 sub. VI des die Verwaltung des Landgebiets betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1878 schon jetzt mit wichtigen Zuständigkeiten in Deichsachen betrauten Kreis Ausschüsse auch die hier in Frage kommenden Entscheidungen zu übertragen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder fand, entschied sich dieselbe schließlich dahin, daß dies am Besten durch einen aus dem Deichamte und dem Kreistage zu erwählenden Ausschuß geschehe und zwar in der Weise, daß jeder interessirte Theil je drei Mitglieder dieser Corporation aus deren Mitte erwähle, dem Landherrn aber der Vorsitz und bei Stimmengleichheit die Entscheidung übertragen,

außerdem gegen die Entscheidungen des Ausschusses jedem Theile ausdrücklich das Recht des Rekurses an dem Senat vorbehalten werde.

Ferner würde nach Ansicht der Kammer zur Sicherung einer möglichst unbefangenen Prüfung und Entscheidung die Bestimmung erforderlich sein, daß die vom Kreistage zu erwählenden Mitglieder des Ausschusses nicht Genossen des betheiligten Deichverbandes oder der betreffenden Gemeinde sein dürfen, sowie daß, wenn die Regulirung von Landstraßen in Frage steht, das Deichamt drei und der Kreistag drei, bei Nebenstraßen das Deichamt ebenfalls seine drei, die übrigen drei Mitglieder aber die betreffende Gemeinde zu erwählen habe.

Sodann erachtet die Kammer zur Vermeidung von Zweifeln die ausdrückliche Bestimmung für erforderlich, daß die ausführende Corporation — also der Deichverband oder der Kreis — erst dann berechtigt sein solle von dem anderen nur contribuierenden Theile dessen Beitrag, und zwar ohne Zinsen, einzufordern, wenn die dem beitragspflichtigen Theil betreffende Arbeit wirklich zur Ausführung gelangt.

Falls diese, auch in einer zweiten Lesung von der Kammer angenommenen Grundsätze die gehoffte Billigung seitens des hohen Senats finden sollten, so würden correspondirende Zusätze zu § 61 der Deichordnung und § 31 der Wegeordnung erforderlich werden und dieselben unmaßgeblich etwa die in den Anlagen 1 und 2 entworfene Fassung erhalten können.

Da häufige Aenderungen der Gesetze, zumal wenn dieselben noch nicht lange Zeit in Geltung sich befinden, gewiß thunlichst zu vermeiden sind, so empfiehlt die Kammer dringend, daß der hohe Senat die von ihm in Aussicht genommen und der Kammer zur Begutachtung mitgetheilten Zusätze zu den §§ 15 und 31 nicht eher der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme zuführe, als er über die Zweckmäßigkeit der von der Kammer anheim gegebenen oder doch gleichartiger Zusätze zu den §§ 18 und 31 der Wegeordnung und zu § 61 der Deichordnung seinerseits Beschluß gefaßt haben wird.

Aus den vorstehenden Darlegungen über den Gang der von der Kammer und ihrem Ausschusse gepflogenen Verhandlungen dürfte zur Genüge erhellen, weshalb die ergebenst Unterzeichnete nicht wohl in der Lage war, der Aufforderung zu einer gutachtlichen Aeußerung über die an sich keineswegs beanstandete Gesetzesvorlage schon früher zu entsprechen.

Mit ausgezeichnete Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft.

(gez.) **J. Depten,**

Vorsitzer.

Zusatz zu § 31 der Wegeordnung.

Wird eine als Deichweg bestehende Landstraße oder Nebenstraße einer Regulirung oder Verbesserung unterzogen, so ist der betreffende Deichverband verpflichtet, die Kosten der Wegeverbesserung insoweit zu tragen, als letztere zur bestickmäßigen Herstellung des Deiches beiträgt.

Für den Fall, daß über die Frage, ob eine solche Anlage stattfinden soll, über die Beitragspflicht oder die Höhe der Vergütung zwischen dem betreffenden Deichamte und dem Kreistage, resp. der Gemeinde, keine Einigung erzielt werden kann, wird durch einen von dem Kreistage oder der Gemeinde und vom Deichamte erwählten Ausschuss, vorbehaltlich des Rekurses an den Senat, der von jedem der beiden Theile zu leistende Kostenbeitrag festgestellt.

Dieser Ausschuss besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von welchen drei von dem betreffenden Deichamte und die drei übrigen, falls die Regulirung einer Landstraße in Frage steht, von dem Kreistage, bei Regulirung von Nebenstraßen aber von der betreffenden Gemeinde erwählt werden.

Die von dem Kreistage zu erwählenden Mitglieder des Ausschusses dürfen jedoch nicht Genossen des betheiligten Deichverbandes oder der betheiligten Gemeinde sein.

In dem erwählten Ausschusse führt der Landherr den Vorsitz ohne Stimme, jedoch mit dem Rechte der Entscheidung bei Stimmengleichheit.

Der Kreisanschuss als Behörde ist erst dann berechtigt, von dem Deichverbande dessen Beitrag, und zwar ohne Zinsen, einzufordern, wenn die demselben betreffende Anlage wirklich zur Ausführung gelangt.

Zusatz zu § 61 der Deichordnung.

Wird gelegentlich der bestmässigen Herstellung oder Verstärkung eines Deiches gleichzeitig die Verbesserung einer als Zubehör des Deiches zu betrachtenden Landstraße oder Nebenstraße vorgenommen, so sind die für letztere aufgewandten Kosten der betreffenden Deichkasse vom Kreise, resp. der betreffenden Gemeinde zu erstatten.

Kann über die Frage, ob die vom Deichamte beabsichtigte Verbesserung des betreffenden Deichweges auszuführen ist, oder über die Höhe des von dem Kreise oder der Gemeinde zu leistenden Beitrages zu den Kosten zwischen dem Deichverbande und dem Kreise oder der verpflichteten Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so wird, vorbehaltlich des Refurses an den Senat, durch einen von dem Deichamte und dem Kreistage oder der verpflichteten Gemeinde erwählten Ausschuss, über diese Fragen, namentlich auch über die Beitragspflicht des Kreises oder der verpflichteten Gemeinde entschieden und der von denselben zu leistende Beitrag zu den Kosten festgestellt.

Dieser Ausschuss besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von welchen drei Mitglieder, falls eine Landstraße in Frage steht, vom Kreistage, bei einer Nebenstraße von der verpflichteten Gemeinde, die übrigen drei von dem betreffenden Deichamte erwählt werden.

Die von dem Kreistage zu erwählenden Mitglieder des Ausschusses dürfen jedoch nicht dem betreffenden Deichverbande als Genossen angehören.

In dem erwählten Ausschusse führt der Landherr den Vorsitz ohne Stimme, jedoch mit dem Rechte der Entscheidung bei Stimmengleichheit.

Das Deichamt, als ausführende Behörde, ist erst dann berechtigt, von dem Kreise oder der beitragspflichtigen Gemeinde dessen oder deren Beitrag, und zwar ohne Zinsen, einzufordern, wenn die diese betreffende Arbeit wirklich zur Ausführung gelangt.

2. Luftfuhrwerke.

Nach einem Berichte der Polizeidirektion sind dadurch, daß die Luftfuhrwerke in Gemäßheit der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 mit Controllzeichen nicht versehen sind, irgend welche Unzuträglichkeiten bis jetzt nicht entstanden. Den meisten Polizeibeamten und dem mit Fuhrwerk in den Straßen verkehrenden Publikum sind die hiesigen Luftfuhrwerke bekannt; andere Betheiligte aber finden an Form, Farbe, Bespannung, Livree u. solcher Fuhrwerke viele Erkennungszeichen, die einer besonderen Controllnummer, wenn letztere nicht in sehr auffälliger und unschöner Weise angebracht werden soll, an Werth völlig gleich stehen.

Der Senat hat sich unter diesen Umständen zur Anordnung der von der Bürgerschaft gewünschten, auch in andern Städten nicht für nöthig erachteten Controllbezeichnung nicht bewegen finden können.